

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019

der Gemeinde Muldenhammer

HINWEIS: Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Vereinbarung zum Prüfungsauftrag eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Berichtsnummer: 14.21.00/5

Ausfertigungsdatum: 18. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbetrachtungen	3
1.1	Prüfungsauftrag.....	3
1.2	Prüfungsgrundlagen.....	3
1.3	Prüfungsgegenstand.....	4
1.4	Art und Umfang der Prüfung	4
1.5	Prüfungsdurchführung.....	5
2	Prüfungsfeststellungen	6
2.1	Erladigung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	6
2.2	Feststellung des Vorjahresabschlusses	6
2.3	Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019.....	7
2.3.1	Haushaltssatzung	7
2.3.2	Vorläufige Haushaltsführung	8
2.3.3	Zwischenbericht.....	9
2.3.4	Abweichungen	10
2.4	Rechnungswesen.....	11
2.5	Jahresabschluss 2019	12
2.5.1	Ergebnisrechnung.....	12
2.5.1.1	Gesamtergebnisrechnung	12
2.5.1.2	Teilergebnisrechnung	19
2.5.2	Finanzrechnung	20
2.5.2.1	Gesamtfinanzrechnung.....	20
2.5.2.2	Teilfinanzrechnung	23
2.5.3	Vermögensrechnung (Bilanz)	24
2.5.3.1	Aktiva	24
2.5.3.2	Passiva.....	29
2.5.3.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	33
2.5.3.4	Kennzahlen zur Vermögensrechnung	33
2.5.4	Anhang.....	34
2.5.4.1	Anlagenübersicht.....	34
2.5.4.2	Forderungsübersicht.....	34
2.5.4.3	Verbindlichkeitenübersicht	35
2.5.4.4	Übersicht über die Haushaltsermächtigungen	35
2.6	Rechenschaftsbericht.....	37
3	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	39
4	Prüfungsvermerk	40
	Anlage 1: Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2019	41
	Anlage 2: Vollständigkeitserklärung	42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions: häufig gestellte Fragen
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
S.	Satz

1 Vorbetrachtungen

1.1 Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Muldenhammer ist dieser gemäß § 104 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen örtlich zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen (nachfolgend Rechnungsprüfungsamt) wurde mit Vereinbarung vom 11. Mai 2022, unterzeichnet vom Bürgermeister der Gemeinde Muldenhammer, Herrn J. Mann, und dem Oberbürgermeister der Stadt Plauen, Herrn S. Zenner, mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Muldenhammer beauftragt.

1.2 Prüfungsgrundlagen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen in ihrer zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi).

Darüber hinaus fanden im Rahmen der Prüfung Berücksichtigung:

- Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16. Mai 2018, gültig ab 14. Juni 2018,
- Satzung über die öffentlichen Formen der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Muldenhammer, in der Fassung vom 1. Oktober 2009 und 29. April 2020 sowie
- Bewertungsrichtlinie für die Gemeinde Muldenhammer, gültig ab 1. Januar 2018.

Neben vorgenannten Rechtsgrundlagen wurden Hinweise, Richtlinien, Erlasse und die sogenannten FAQ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, häufig gestellte Fragen in der Kommunalen Doppik, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Erteilung von Auskünften gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters und der Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Der Jahresabschluss 2019 vom 27. Juni 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Posteingang vom 1. Juli 2022 übergeben. Mit Datum vom 11. Oktober 2022 erhielt das Rechnungsprüfungsamt den vom Bürgermeister mit Datum vom 6. Oktober 2022 unterzeichneten, aktualisierten Jahresabschluss, der bisherige Prüfungsergebnisse berücksichtigt und dem vorliegenden Schlussbericht zugrunde liegt.

Nach § 104 Abs. 1 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzung und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung gemäß §§ 10 ff. SächsKomPrüfVO soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Muldenhammer vermittelt. Nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO darf ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme betragen oder wesentliche Verstöße gegen Gesetze festgestellt werden.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Sie kann gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomPrüfVO auf Stichproben beschränkt werden.

Neben der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen des Jahresabschlusses gemäß § 11 SächsKomPrüfVO, einschließlich der geforderten Anlagen und deren Übereinstimmung mit den zur Prüfung heranzuziehenden gesetzlichen Vorgaben und begründenden Unterlagen, gehörten zu den vom Rechnungsprüfungsamt gesetzten Schwerpunkten im Rahmen der Prüfung nach §§ 12, 13 SächsKomPrüfVO:

- Einhaltung der geltenden Vorschriften,
- Notwendigkeit einer Nachtragssatzung,
- Darstellung des fortgeschriebenen Planansatzes,
- Auflösung und Buchung des kommunalen Vorsorgevermögens,
- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Bilanzierung der Kapitalposition sowie
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.

1.5 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wurde von der Prüferin Frau A. Ott mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 13. Juni 2022 bis zum 6. Oktober 2022, pandemiebedingt in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen, durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erbetene Auskünfte wurden von der Fachbediensteten für das Finanzwesen, Frau T. Wagenknecht, bereitwillig erteilt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2018, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 feststellte.

Auf eine gesonderte Belegprüfung im Original vor Ort wurde wegen der sich aus der Corona-Pandemie ergebenden Umstände verzichtet. Begründende Unterlagen wurden im erforderlichen Umfang in Kopie eingesehen. Anhaltspunkte für eine fehlende Authentizität der geprüften Unterlagen ergaben sich hierbei nicht. Das Anbringen von Prüfungszeichen an den geprüften Buchungen, Belegen und Unterlagen konnte mangels einer Prüfung vor Ort nicht erfolgen.

Der Bericht gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 SächsGemO über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Muldenhammer vom 14. Oktober 2022 wurde dem Bürgermeister und der Fachbediensteten für das Finanzwesen am 17. Oktober 2022 per E-Mail vorgelegt. Änderungsbedarfe ergaben sich hierbei nicht. Auf ein Auswertungsgespräch wurde seitens der Gemeinde verzichtet. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ausführungen daraufhin in diesem Schlussbericht zusammengefasst, der dem Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen zu erläutern ist.

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt, ebenso die vom Bürgermeister und der Fachbediensteten für das Finanzwesen erteilte Vollständigkeitserklärung vom 18. Oktober 2022 als Anlage 2.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Muldenhammer durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen, siehe Schlussbericht vom 1. Februar 2022, stellte dieses insbesondere fest, dass

- dem Gemeinderat nach § 99 Abs. 2 S. 1 SächsGemO jeweils zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Beteiligungsbericht vorzulegen ist; auskunftsgemäß wurde ein solcher Bericht erstmals für das Haushaltsjahr 2020 erstellt,
- an die Führung von Kassenbüchern grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Buchhaltung gestellt werden, insbesondere Änderungen nachvollziehbar vorzunehmen sind,
- Lohnsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt im Sachkonto 2772 „Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer“ zu bilanzieren sind,
- der unter der Vermögensrechnung anzugebende Vermerk zur Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nach dem sogenannten Bruttoprinzip vorzunehmen ist,
- der Rechenschaftsbericht keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung enthält sowie
- für Schlüsselprodukte keine Leistungsziele bzw. Kennzahlen definiert wurden und diese demzufolge keiner Auswertung unterlagen.

Die vorstehenden Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erneut geprüft.

2.2 Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entsprechend § 88c Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer stellte den Jahresabschluss 2018, nach örtlicher Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen, in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2022, Beschluss-Nr. B 014/22, einstimmig fest.

Gemäß § 88c Abs. 3 S. 1 SächsGemO ist der Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige beim Landratsamt Vogtlandkreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit E-Mail vom 17. Februar 2022 vorgenommen.

Ferner ist der Feststellungsbeschluss gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang mit der Bekanntgabe unbefristet öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Nach § 3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 29. April 2020 erfolgen ortsübliche Bekanntgaben durch Anschlag an den Verkündigungstafeln der Gemeinde Muldenhammer für mindestens drei Tage. Entsprechend dieser Bekanntmachungs-

vorschrift wurde der Feststellungsbeschluss durch Anschlag vom 17. Februar 2022 bis zum 12. April 2022 ortsüblich bekannt gegeben, verbunden mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss 2018 ab dem 22. Februar 2022 zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Muldenhammer öffentlich ausliegt. Darüber hinaus wurde der Jahresabschluss 2018 mit Anhang sowie Rechenschaftsbericht auf der Internetseite der Gemeinde Muldenhammer elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte unter Bezugnahme auf § 88c Abs. 2 SächsGemO fest, dass die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 nicht bis zum 31. Dezember 2019 erfolgte.

Das Rechnungsprüfungsamt weist ferner unter Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 darauf hin, dass erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, vorliegend definiert die Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer eine Erheblichkeitsgrenze von 1.000 EUR, sofern eine Deckung im Budget nicht möglich ist, der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürfen. Eine nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss erfüllt den gesetzlich formulierten Zustimmungsvorbehalt nicht.

2.3 Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019

2.3.1 Haushaltssatzung

Auf der Grundlage von § 76 SächsGemO erließ der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2019 die Haushaltssatzung der Gemeinde Muldenhammer. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist gemäß § 76 Abs. 1 S. 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte nach ortsüblicher Bekanntgabe vom 18. Februar 2019 bis zum 26. Februar 2019 zu den Dienststunden in der Gemeinde Muldenhammer. Bis zum 7. März 2019 mögliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 zunächst am 13. Februar 2019 mit Beschluss-Nr. B 008/18 vom Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschlossen. Auf Grund eines Formfehlers wurde dieser Beschluss am 13. März 2019 mit Beschluss-Nr. B 017/19 aufgehoben und mit Beschluss-Nr. B 018/19 in öffentlicher Sitzung erneut gefasst. Die Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 14. März 2019. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Vogtlandkreis bestätigte mit Bescheid vom 21. März 2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO erfolgte am 24. April 2019 im „Waldgebietsanzeiger der Gemeinde Muldenhammer“. Auf die einwöchige öffentliche Niederlegung des Haushaltsplans wurde hingewiesen; sie erfolgte vom 25. April 2019 bis zum 10. Mai 2019.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurden festgesetzt (Auszug):

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.078.038 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	5.167.838 EUR
ordentliches Ergebnis	-89.800 EUR
Sonderergebnis	0 EUR
Gesamtergebnis	-89.800 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	544.631 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis	454.831 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.180.468 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.762.594 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.874 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-69.350 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss	348.524 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-322.500 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	73.510 EUR

Die geplante Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2019 betrug 26.024 EUR. Unter Berücksichtigung des Überschusses an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr in Höhe von 47.486 EUR ergab sich eine geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr i. H. v. 73.510 EUR.

Nach der Haushaltssatzung 2019 waren keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 176.900 EUR veranschlagt, der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 850.000 EUR festgesetzt.

Mit der Haushaltssatzung 2019 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 350 vom Hundert, für die Grundsteuer B auf 400 vom Hundert und für die Gewerbesteuer auf 380 vom Hundert festgesetzt, unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2018.

Der Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2019 enthielt die nach § 75 SächsGemO i. V. m. § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Der Gesamthaushalt war gemäß § 4 Abs. 1 SächsKomHVO produktorientiert in Teilhaushalte gegliedert.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte mit Bezug auf § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO fest, dass der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bis spätestens zum 30. November 2018 hätte vorgelegt werden sollen.

2.3.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO zu beachten. Danach dürfen insbesondere Aufwendungen/Auszahlungen nur geleistet werden, sofern die Gemeinde zur Leistung rechtlich verpflichtet ist oder sie für die Aufgabenweiterführung unaufschiebbar sind.

Die stichprobenweise Prüfung zur vorläufigen Haushaltsführung bezog sich auf die in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 1. Mai 2019, dem Ende der gesetzlichen Mindestfrist für die Auslegung der Haushaltssatzung, geleisteten Aufwendungen des Sachkontos 431800 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Übrige Bereich“.

Freiwillige Aufwendungen dürfen während der haushaltslosen Zeit nur begründet werden, sofern sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe unaufschiebbar sind. Neue freiwillige Aufgaben dürfen nicht übernommen werden. Die Prüfung der vorstehenden Stichprobe führte diesbezüglich zu keiner Beanstandung. Die während der vorläufigen Haushaltsführung begründeten Aufwendungen i. H. v. insgesamt 14.850,00 EUR dienten der Fortführung von Aufgaben der Kulturpflege. Der Leistungsempfänger wurde hierfür fortgesetzt subventioniert. Ferner enthielt der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2019 die vorstehenden Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach.

Eine weitere Stichprobe bezog sich auf die in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 1. Mai 2019 erfolgten Einstellungen in ein Beschäftigungsverhältnis sowie in dieser Zeit vorgenommene Vertragsabschlüsse in Vorbereitung von Beschäftigungsverhältnissen. Der Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 galt bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 fort. Demnach dürfen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich noch nicht besetzte Stellen, für die auch der Stellenplan des neuen Jahres eine entsprechende Stelle vorsieht, neu besetzt werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Einstellung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für unaufschiebbare Aufgaben erforderlich ist.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die zum 1. März 2019 vorgenommene Einstellung den Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 SächsGemO genügt, da die Aufwendungen/Auszahlungen zur Weiterführung der Aufgaben, vorliegend der Betreuung in einer Kindereinrichtung, erforderlich waren.

2.3.3 Zwischenbericht

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO sind der Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, den aktuellen Schuldenstand sowie die bis zur Jahresmitte übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten; darüber hinaus, sofern ein solches besteht, über die Entwicklung des Haushaltsstrukturkonzepts.

Die Norm unterscheidet nicht hinsichtlich Verbesserungen und Verschlechterungen. Demnach sind ebenso Mehrerträge/-einzahlungen sowie Minderaufwendungen/-auszahlungen einzubeziehen. Zu betrachten sind jedoch nur wesentliche Abweichungen, ohne dass der Gesetzgeber den Wesentlichkeitsbegriff bestimmt. Der Gemeinde steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu. Eine Regelung der Gemeinde Muldenhammer zur Bestimmung des Wesentlichkeitsbegriffs im Sinne von § 75 Abs. 5 SächsGemO, beispielsweise in der Hauptsatzung oder als weitere Festsetzung in der Haushaltssatzung, besteht nicht.

Wurde eine solche Wesentlichkeitsgrenze nicht bestimmt, schlägt die Literatur unter anderem einen hilfswisen Rückgriff auf den Betrag vor, der als Erheblichkeitsschwelle für die Zustimmung des Gemeinderats bei über- und außerplanmäßige Vorgängen gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 SächsGemO festgelegt wurde. Die Hauptsatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 16. Mai 2018 sieht nach § 7 Abs. 2 vor, dass dem Bürgermeister die Entscheidung hinsichtlich über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall obliegt. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat.

Die Information des Gemeinderates zu den wesentlichen Abweichungen zum Haushaltsplan 2019 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 21. August 2019. Sie erfüllte die Informationsanforderungen des § 75 Abs. 5 SächsGemO. In die Darstellung aufgenommen wurden Abweichungen ab 1.000 EUR. Die erforderliche Information der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit E-Mail vom 14. Oktober 2019.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den unbestimmten Rechtsbegriff der wesentlichen Abweichung nach § 75 Abs. 5 SächsGemO zukünftig zu bestimmen.

2.3.4 Abweichungen

Eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde nicht erlassen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich zwingend bei einer Änderung der Festsetzungen in der Haushaltssatzung. Eine Nachtragssatzung ist ebenso nach den Kriterien des § 77 Abs. 2 SächsGemO zu erlassen, wenn sich Änderungen im Haushaltsplan selbst ergeben und keine Ausnahme nach § 77 Abs. 3 SächsGemO zulässig ist. Zeigt sich beispielsweise im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis, dass ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder sich dieser erheblich vergrößert, und ist dies nicht durch andere Maßnahmen zu vermeiden, ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Die von § 77 Abs. 2 SächsGemO beschriebenen Änderungen des Haushaltsplans führen nur zu einer Nachtragssatzung, sofern sie erheblich sind bzw. sich eine wesentliche Differenz ergibt. Der Gesetzgeber hat hierzu keine weiteren Festlegungen getroffen und den Gemeinden einen Beurteilungsspielraum eingeräumt. Festlegungen der Gemeinde Muldenhammer zur Ausgestaltung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe, beispielsweise in der Hauptsatzung oder als Festsetzung in der Haushaltssatzung, bestehen nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr 2019 eine Nachtragssatzung zu erlassen hatte, ergaben sich nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes nicht. Insbesondere vergrößerte sich der veranschlagte Fehlbetrag beim Gesamtergebnis nicht. Ferner konnten die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollständig aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

Eine Nachtragssatzung wäre gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ebenso zu erlassen, wenn über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die vorgenannten Abweichungen sind zunächst ausschließlich nach den Bedingungen von § 79 SächsGemO zulässig. Sofern keine Ausnahme normiert ist, kommen sie neben weiteren Voraussetzungen nur in Betracht, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht oder unabweisbare Sachverhalte vorliegen. Abweichungen, die den Anforderungen an die Übertragbarkeit oder Deckungsfähigkeit entsprechen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Abweichungen dar.

Sind über- oder außerplanmäßige Abweichungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hauptsatzung unterfallen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können, bis zu einem Betrag von 1.000 EUR im Einzelfall der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Diesen Betrag übersteigende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Im Rahmen der stichprobenbezogenen Prüfung wurden keine Verletzungen der nach der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für die Zuständigkeiten von Bürgermeister und Gemeinderat festgestellt. Auf den Hinweis zur vorherigen Zustimmung des Gemeinderats zu erheblichen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, siehe Punkt 2.2 in diesem Bericht, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Einschätzung, ob die nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO einer Nachtragssatzung bedürfen, ist ausschlaggebend, ob diese in einem erheblichen Umfang zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden müssen. Mangels Ausgestaltung des vorgenannten Erheblichkeitsbegriffs für die Gemeinde Muldenhammer hat das Rechnungsprüfungsamt für seine diesbezüglichen Betrachtungen auf die von der Literatur vertretenen Festsetzungsspielräume von bis zu 5 Prozent der Gesamtaufwendungen sowie bis zu 3 Prozent der Gesamtauszahlungen zurückgegriffen. Eine Überschreitung dieser Wertgrenzen wurde nicht offensichtlich.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die sich aus § 77 Abs. 2 SächsGemO ergebenden unbestimmten Rechtsbegriffe zukünftig zu bestimmen.

2.4 Rechnungswesen

Im Bereich des kommunalen Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind. Die von der Gemeinde Muldenhammer genutzte Finanzsoftware SASKIA.de-IFR kommunale Doppik, Programmversion 4.1, wurde seitens der SAKD unter der Zulassungsnummer A20-80-1706 für den Zeitraum vom 19. Juni 2017 bis zum 18. Juni 2021 zugelassen. Die erneute Zulassung erfolgte mit der Zulassungsnummer A20-94-2103 für den Zeitraum vom 16. März 2021 bis zum 15. März 2025.

Die für das Finanzwesen genutzte Anwendung SASKIA.de stellt grundsätzlich alle gemäß § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO notwendigen Aufzeichnungen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Aufzeichnungen können nach Bedarf ausgedruckt werden. Die Abfrage- und Änderungsberechtigungen der Beschäftigten innerhalb der vorgenannten Anwendung sind im Rahmen eines Berechtigungskonzepts durch unterschiedliche Bedienerprofile individuell geregelt. Der Zugriff sowie die Datenein- und Datenausgabe erfolgen mittels Rechentechnik, die an ein lokales Netzwerk angebunden ist.

Der organisatorische Aufbau der Buchführung, das Belegwesen sowie die Regelungen zur vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsvorfälle waren ordnungsgemäß. Nach dem Ergebnis unserer stichprobenweisen Prüfung von Geschäftsvorfällen war die Buchführung zuverlässig und beweiskräftig. Die Geschäftsvorgänge wurden in angemessener Form in der Datenverarbeitungsanwendung dokumentiert. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wurden gemäß § 34 SächsKomKBVO auskunftsgemäß beachtet. Gegenteilige Feststellungen traf das Rechnungsprüfungsamt nicht.

Zusammenfassend war festzustellen, dass das Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprach. Nach den vorgelegten Unterlagen ergaben sich hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenverarbeitung sowie der Buchführung keine Feststellungen, aus denen Schlussfolgerungen für den Prüfungsvermerk zu ziehen waren.

2.5 Jahresabschluss 2019

Nach § 88 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der klar und übersichtlich sein muss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit diesen Rechnungen eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nach § 88 Abs. 4 SächsGemO sind dem Anhang die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen. Einzelheiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind den §§ 47 ff. SächsKomHVO zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Muldenhammer wurde entsprechend § 88 SächsGemO mit seinen Bestandteilen und Anlagen aufgestellt und die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen hatte.

2.5.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind alle zahlungs- und nicht zahlungswirksamen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres getrennt voneinander zu erfassen. Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch werden vollständig dargestellt. Das Jahresergebnis, Überschuss oder Fehlbetrag, beeinflusst die Kapitalposition auf der Passivseite der Vermögensrechnung.

2.5.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 48 SächsKomHVO ist die Ergebnisrechnung in Staffelform und in der gesetzlichen Gliederung aufzustellen. Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sind gegenüberzustellen. Nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO ist ein Vergleich hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses vorzunehmen.

Die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss 2019 wies ein Gesamtergebnis i. H. v. 102.867,08 EUR aus; der fortgeschriebene Planansatz war noch von -33.129,56 EUR ausgegangen.

Die nachfolgende Übersicht vergleicht zusammenfassend dargestellt das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 mit dem fortgeschriebenen Planansatz:

Bezeichnung	Gesamtergebnisrechnung		
	fort-geschriebener Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Abweichung
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
ordentliche Erträge	5.045.903,24	5.248.498,54	202.595,30
ordentliche Aufwendungen	5.100.572,52	5.158.030,57	57.458,05
ordentliches Ergebnis	-54.669,28	90.467,97	145.137,25
außerordentliche Erträge	466.009,11	41.674,29	-424.334,82
außerordentliche Aufwendungen	444.469,39	29.275,18	-415.194,21
Sonderergebnis	21.539,72	12.399,11	-9.140,61
Gesamtergebnis	-33.129,56	102.867,08	135.996,64

Die Gemeinde Muldenhammer hat zum 31. Dezember 2019, entgegen der Planung, von der gesetzlichen Möglichkeit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus der Abschreibung für sogenanntes Altvermögen mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO keinen Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf die Verrechnung schonte das Basiskapital der Gemeinde.

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses aus Vorjahren waren nicht abzudecken. Demnach entsprach das Gesamtergebnis dem verbleibenden Gesamtergebnis.

Zur Ergebnisrechnung wurde die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 zutreffend wie folgt erklärt:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird <i>darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO</i>	90.467,97 EUR 0,00 EUR
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird <i>darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO</i>	12.399,11 EUR 0,00 EUR

In der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 wurde vorgenannte Rücklagenzuführung berücksichtigt. Die Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 90.467,97 EUR, die Position „Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ um 12.399,11 EUR.

Das **ordentliche Ergebnis** i. H. v. 90.467,97 EUR wurde in der Haushaltssatzung 2019 mit -89.800,00 EUR geplant. Im fortgeschriebenen Ansatz ergab sich ein Betrag i. H. v. -54.669,28 EUR.

Die nachfolgenden Betrachtungen zur Ergebnisrechnung beziehen sich auf die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr. Für die ordentlichen Erträge stellt sich dies wie folgt dar:

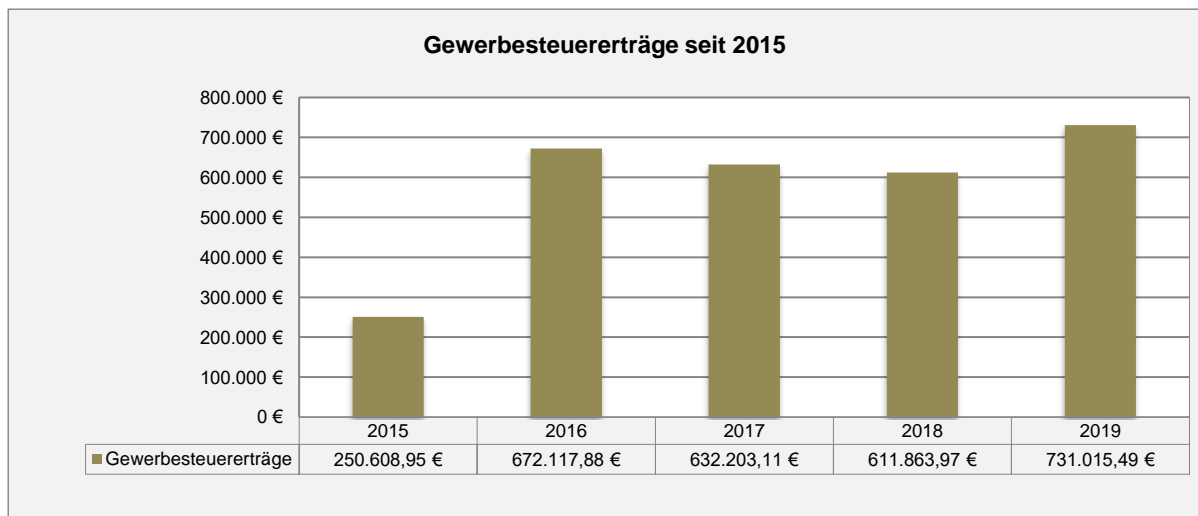
Bezeichnung	Gesamtergebnisrechnung: ordentliche Erträge			
	Ist-Ergebnis 2018	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	%
Steuern und ähnliche Abgaben	1.828.413,45	1.964.449,79	136.036,34	+7,4
Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	1.728.694,10	1.891.736,07	163.041,97	+9,4
sonstige Transfererträge	0,00	0,00	-	-
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	203.903,71	211.720,91	7.817,20	+3,8
privatrechtliche Leistungsentgelte	746.594,32	771.385,36	24.791,04	+3,3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	66.610,34	46.004,16	-20.606,18	-30,9
Zinsen und sonstige Finanzerträge	122.367,08	121.029,87	-1.337,21	-1,1
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	15.223,78	48.289,97	33.066,19	+217,2
sonstige ordentliche Erträge	209.057,16	193.882,41	-15.174,75	-7,3
ordentliche Erträge	4.920.863,94	5.248.498,54	327.634,60	+6,7

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stiegen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2019 um 74.811,79 EUR; dies war überwiegend auf Mehrerträge bei der Gewerbesteuer i. H. v. 75.377,49 EUR zurückzuführen. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben um 136.036,34 EUR (+7,4 %), was insbesondere auf gestiegene Erträge aus der Gewerbesteuer (+119.151,52 EUR; +19,5 %) sowie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+27.052,26 EUR; +3,5 %) zurückzuführen ist. Hinsichtlich des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer fielen die Erträge geringer aus als im Vorjahr (-8.243,52 EUR; -7,1 %).

Der Anteil der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben an den ordentlichen Erträgen beträgt 37,4 % (Vorjahr: 37,2 %). Nach Unterpositionen entwickelte sich diese Ertragsart wie folgt:

Bezeichnung	Gesamtergebnisrechnung: Steuern und ähnliche Abgaben			
	Ist-Ergebnis 2018	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	%
Grundsteuer A	8.935,57	8.718,62	-216,95	-2,4
Grundsteuer B	302.764,62	300.713,90	-2.050,72	-0,7
Gewerbesteuer	611.863,97	731.015,49	119.151,52	+19,5
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	779.024,30	806.076,56	27.052,26	+3,5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	116.477,88	108.234,36	-8.243,52	-7,1
Hundesteuer	9.347,11	9.690,86	343,75	+3,7
Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	1.828.413,45	1.964.449,79	136.036,34	+7,4

Eine der bedeutendsten Steuerarten für die Gemeinde Muldenhammer ist die von ihr als Gemeindesteuer erhobene Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuererträge entwickelten sich seit dem Jahr 2015 wie folgt (Gewerbesteuererhebesatz jeweils 380 vom Hundert):



Als Teil ihrer Erträge erhielt die Gemeinde Muldenhammer Zuweisungen und Umlagen sowie erzielte Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. insgesamt 1.891.736,07 EUR. Dies entsprach einer Zuwendungsquote von 36,0 % (Vorjahr: 35,1 %). In diesem Umfang war die Gemeinde von Leistungen Dritter abhängig.

Die Erträge aus Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelösten Sonderposten fielen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2019 um 30.156,28 EUR niedriger aus, gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 163.041,97 EUR (+9,4 %). Innerhalb dieser Position ergaben sich die bedeutendsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei den investiven Schlüsselzuweisungen (+20.514,35 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR), den sonstigen allgemeinen Zuweisungen des Landes (+70.000,00 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR), den Zuweisungen gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radverkehrsanlagen (+114.306,07 EUR; Vorjahr: 0,00 EUR) und den Zuweisungen und Zuschüssen des Landes für laufende Zwecke (-56.267,66 EUR; -9,4 %).

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 7.817,20 EUR (+3,8 %). Die darin enthaltenen Erträge aus Verwaltungsgebühren stiegen um 5.008,77 EUR (+30,5 %), die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten stiegen um 5.778,64 EUR (+10,7 %), die Elternbeiträge für die Kinderkrippe fielen um 3.497,71 EUR (-5,9 %) geringer als im Vorjahr aus.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten i. H. v. 771.385,36 EUR stiegen gegenüber dem Vorjahr um 24.791,04 EUR (+3,3 %). Der betragsmäßig größte Anteil entfiel dabei mit insgesamt 756.553,59 EUR auf diejenigen Erträge, die aus Mieten und Pachten erzielt wurden. Diese Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 23.530,04 EUR (+3,1 %).

Die Aufwendungen entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

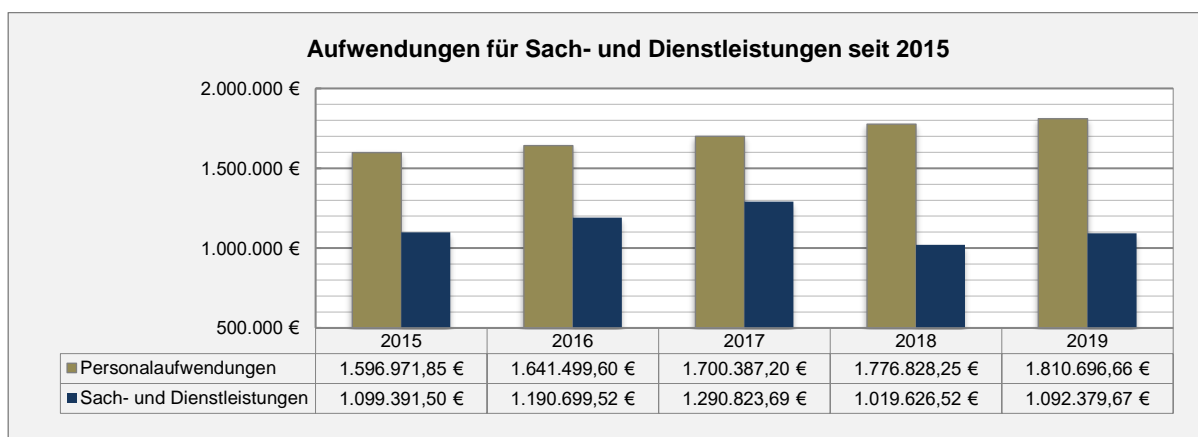
Bezeichnung	Gesamtergebnisrechnung: ordentliche Aufwendungen			
	Ist-Ergebnis 2018	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	%
Personalaufwendungen	1.776.828,25	1.810.696,66	33.868,41	+1,9
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	-	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.019.626,52	1.092.379,67	72.753,15	+7,1
planmäßige Abschreibungen	1.005.763,00	1.029.529,67	23.766,67	+2,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	80.804,48	68.130,23	-12.674,25	-15,7
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	988.173,79	998.742,26	10.568,47	+1,1
sonstige ordentliche Aufwendungen	156.203,46	158.552,08	2.348,62	+1,5
ordentliche Aufwendungen	5.027.399,50	5.158.030,57	130.631,07	+2,6

Es war festzustellen, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um 90.467,97 EUR überstiegen. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad als Verhältnis dieser Erträge und Aufwendungen betrug 101,8 % (Vorjahr: 97,9 %).

Die Personalaufwendungen blieben um 7.155,34 EUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 zurück. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Personalkosten insgesamt um 33.868,41 EUR (+1,9 %).

Für Sach- und Dienstleistungen wurden im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 1.092.379,67 EUR aufgewandt. Demnach entschied sich die Gemeinde Muldenhammer in einem Umfang von 21,2 % (Vorjahr: 20,3 %) für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter. Diese Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 101.081,83 EUR geringer aus, gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 72.753,15 EUR (+7,1 %).

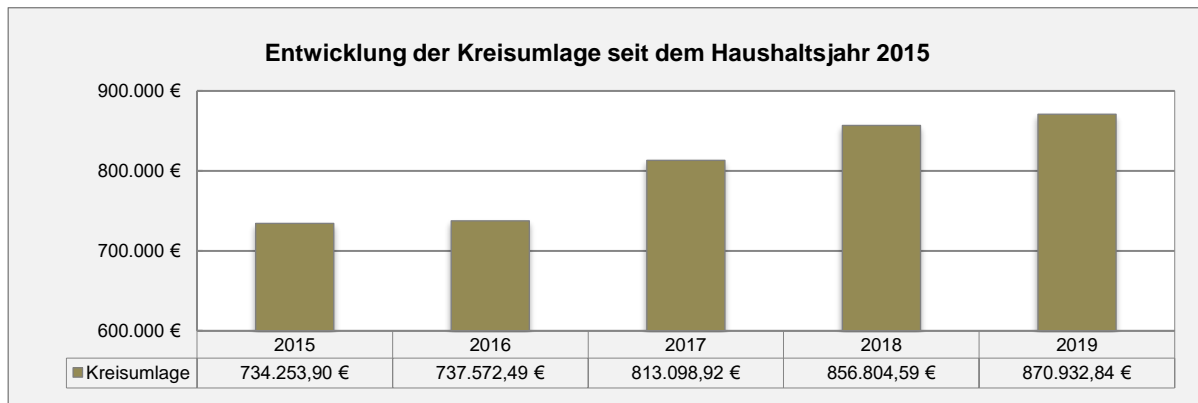
Die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt:



Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich 2019 auf insgesamt 1.029.529,67 EUR. Davon entfielen 980.050,09 EUR auf das Anlagevermögen und 49.479,58 EUR auf Einzelwertberichtigungen von Forderungen. Der Anteil der planmäßigen Abschreibungen insgesamt betrug 20,0 % der ordentlichen Aufwendungen (Vorjahr: 20,0 %).

Die Aufwendungsart der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen lag mit 68.130,23 EUR leicht hinter dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2019 (-4,9 %) und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 12.674,25 EUR (-15,7 %).

Die Transferaufwendungen betragen 2019 insgesamt 998.742,26 EUR und erhöhten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 3.799,97 EUR, gegenüber dem Vorjahr um 10.568,47 EUR (+1,1 %). Die Kreisumlage, als Teil der Transferaufwendungen, entwickelte sich seit dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt:



Im **Sonderergebnis** werden insbesondere außergewöhnliche Erträge oder Aufwendungen, die beispielsweise aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, erfasst. Darüber hinaus ebenso Erträge oder Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen des immateriellen Vermögens, des Sach- oder des Finanzanlagevermögens.

Für das Sonderergebnis 2019 war ein Überschuss i. H. v. 12.399,11 EUR festzustellen:

Bezeichnung	Gesamtergebnisrechnung: Sonderergebnis		
	fortgeschriebener Planansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Abweichung
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Schadensersatzleistungen Hochwasser 2013	431.211,61	0,00	-431.211,61
Sonstige außergewöhnliche Erträge	0,00	1.277,10	1.277,10
Erträge aus Vermögensabgang/Veräußerung	34.797,50	40.397,19	5.599,69
außerordentliche Erträge	466.009,11	41.674,29	-424.334,82
Katastrophen und ähnliche Ereignisse	420.000,00	0,00	-420.000,00
Sonstige außergewöhnliche Abschreibungen	24.469,39	24.469,39	0,00
Abschreibungen im Sonderergebnis	0,00	286,72	286,72
Aufwendungen aus Vermögensabgang	0,00	4.519,07	4.519,07
außerordentliche Aufwendungen	444.469,39	29.275,18	-415.194,21
Sonderergebnis	21.539,72	12.399,11	-9.140,61

Die Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz im Rahmen der außerordentlichen Erträge betragen insgesamt -424.334,82 EUR. Die betragsmäßig größte Abweichung ergab sich bei den Erträgen aus empfangenen Schadensersatzleistungen für die im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden. Entgegen der Planung wurden diese Maßnahmen (Durchlass Morgenröther Straße 3, Durchlass Salzbach, Ersatzneubau Brücke Zeughauser Straße) investiv berücksichtigt, die empfangenen Fördermittel wurden als Einzahlungen aus Investitionszuweisungen in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die außerordentlichen Aufwendungen wurden mit insgesamt 29.275,18 EUR erfasst und blieben um 415.194,21 EUR hinter dem fortgeschriebenen Planansatz für das Haushaltsjahr 2019 zurück. Diese Entwicklung stand ebenso in Verbindung mit der investiven Ausweisung der Aufwendungen für die Beseitigung der im Jahr 2013 entstandenen Hochwasserschäden.

Der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Ergebnisrechnung im Zeitverlauf zu entnehmen (nach dem sächsischen kommunalen Kennzahlen-set der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	90,7 %	107,1 %	96,6 %	97,9 %	101,8 %
Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$	30,6 %	32,7 %	35,7 %	37,2 %	37,4 %
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	36,2 %	32,6 %	37,4 %	35,1 %	36,0 %
Personalaufwandsquote	$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	34,7 %	33,5 %	33,3 %	35,3 %	35,1 %
Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote	$\frac{\text{Sach- und Dienstleistungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	23,9 %	24,3 %	25,3 %	20,3 %	21,2 %
Abschreibungsaufwandsquote	$\frac{\text{planmäßige Abschreibungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	18,7 %	20,0 %	19,5 %	20,0 %	20,0 %
Zinsaufwandsquote	$\frac{\text{Zinsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	2,6 %	2,3 %	1,9 %	1,6 %	1,3 %
Transferaufwandsquote	$\frac{(\text{Transferaufwendungen} - \text{Umlagen})}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	1,2 %	1,9 %	1,6 %	2,6 %	2,5 %
Umlagenquote	$\frac{\text{Umlagen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$	16,0 %	15,1 %	15,9 %	17,0 %	16,9 %

Im Ergebnis der Prüfung zur Ergebnisrechnung stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 unter Beachtung von § 48 SächsKomHVO aufgestellt wurde. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 5 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 48 Abs. 1 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 11 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys. Die nach § 50 Abs. 1 SächsKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

2.5.1.2 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnung ist nach § 48 Abs. 7 SächsKomHVO i. V. m. § 4 Abs. 3 SächsKomHVO zu gliedern. Erträge und Aufwendungen sind gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Im Jahresabschluss 2019 wurde die Teilergebnisrechnung der Gemeinde Muldenhammer nach Produkten gegliedert dargestellt. Das ordentliche Ergebnis stellte sich nach Produktbereichen zusammengefasst wie folgt dar:

Produktbereich	Bezeichnung	Teilergebnisrechnung: anteiliges ordentliches Ergebnis 2019		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		- EUR -		
11	Innere Verwaltung	100.371,00	884.080,50	-783.709,50
12	Sicherheit und Ordnung	47.019,63	229.217,86	-182.198,23
21/24	Schulträgeraufgaben	35.414,17	196.079,96	-160.665,79
25-28	Kultur und Wissenschaft	60.692,44	148.724,99	-88.032,55
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII)	579.102,58	1.074.189,83	-495.087,25
42	Sportförderung	34.153,53	112.734,38	-78.580,85
51	Räumliche Planung und Entwicklung	5.292,04	8.304,12	-3.012,08
52	Bau- und Grundstücksordnung	783.203,52	723.352,90	59.850,62
53	Ver- und Entsorgung	198.218,36	0,00	198.218,36
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	426.560,69	654.296,10	-227.735,41
55	Natur- und Landschaftspflege	18.550,38	38.192,70	-19.642,32
57	Wirtschaft und Tourismus	23.894,79	41.326,65	-17.431,86
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.936.025,41	1.047.530,58	1.888.494,83
Summe der Produktbereiche		5.248.498,54	5.158.030,57	90.467,97
Gesamtergebnisrechnung: ordentliches Ergebnis		5.248.498,54	5.158.030,57	90.467,97
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Das Sonderergebnis ergab sich nach Produktbereichen zusammengefasst wie folgt:

Produktbereich	Bezeichnung	Teilergebnisrechnung: anteiliges Sonderergebnis 2019		
		Erträge	Aufwendungen	Sonderergebnis
		- EUR -		
11	Innere Verwaltung	40.397,19	29.273,18	11.124,01
12	Sicherheit und Ordnung	0,00	1,00	-1,00
52	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	1,00	-1,00
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.277,10	0,00	1.277,10
Summe der Produktbereiche		41.674,29	29.275,18	12.399,11
Gesamtergebnisrechnung: Sonderergebnis		41.674,29	29.275,18	12.399,11
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Die Teilergebnisrechnung wurde ordnungsgemäß nach §§ 48 Abs. 7, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO aufgestellt.

2.5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt alle zahlungswirksamen Vorgänge einer Periode zusammengefasst dar. Sie enthält die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Ferner werden die Zahlungen aus durchlaufenden Geldern ausgewiesen. Das Ergebnis der Finanzrechnung stellt den Liquiditätssaldo des Haushaltsjahres fest und verändert auf der Aktivseite der Vermögensrechnung die Position der liquiden Mittel.

Abweichungen zwischen Erträgen und Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich insbesondere auf Grund der Ungleichheit von Verursachungs- und Zahlungszeitpunkt. Während in der Ergebnisrechnung diejenigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden, welche im Haushaltsjahr verursacht werden, berücksichtigt die Finanzrechnung Einzahlungen und Auszahlungen, die im jeweiligen Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

2.5.2.1 Gesamtfinzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen in der Gliederung nach § 49 Abs. 2 SächsKomHVO auszuweisen. Gemäß § 50 Abs. 1 SächsKomHVO sind fortgeschriebene Planansätze und Ergebnisse gegenüberzustellen.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Finanzrechnung zusammen und berücksichtigt den Vergleich von Ist-Ergebnis 2019 und fortgeschriebenem Planansatz:

Bezeichnung	Gesamtfinzrechnung		
	fortgeschriebener Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Abweichung
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.159.544,85	4.765.105,25	-394.439,60
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.711.360,81	4.232.887,54	-478.473,27
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	448.184,04	532.217,71	84.033,67
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	465.241,39	563.592,82	98.351,43
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	510.820,00	577.160,91	66.340,91
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-45.578,61	-13.568,09	32.010,52
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	402.605,43	518.649,62	116.044,19
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	801.881,69	801.881,69
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	322.500,00	1.128.952,12	806.452,12
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-322.500,00	-327.070,43	-4.570,43
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	80.105,43	191.579,19	111.473,76
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		10.425,70	
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		202.004,89	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	-
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	-
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	127.591,43	202.004,89	

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2018 i. H. v. 183.708,30 EUR erhöhte sich im Haushaltsjahr 2019 um 202.004,89 EUR auf 385.713,19 EUR.

Zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune soll der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Vorliegend war der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 532.217,71 EUR positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung 2019 fälligen Auszahlungen i. H. v. 327.037,18 EUR, darunter eine Tilgungsrate aus 2018, und den Tilgungsanteil aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften i. H. v. 9.591,23 EUR vollumfänglich. Der übersteigende Betrag i. H. v. 195.589,30 EUR stand für Investitionen zu Verfügung.

Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz für 2019 hinsichtlich der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergaben sich insbesondere bei den Kostenerstattungen für „Sofortmittel Hochwasser vom Land“ (-431.211,61 EUR) sowie den korrespondierenden Auszahlungen für „Schadensfälle Soforthilfe Hochwasser 2013“ (-420.000,00 EUR); diesbezügliche Ein- und Auszahlungen schlugen sich im Rahmen der Investitionstätigkeit nieder.

Den Anteil der Zahlungsarten an den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr zeigt die nachfolgende Übersicht (aufgeführt werden nur Positionen mit Buchungen im Haushaltsjahr 2019 oder dem Vorjahr):

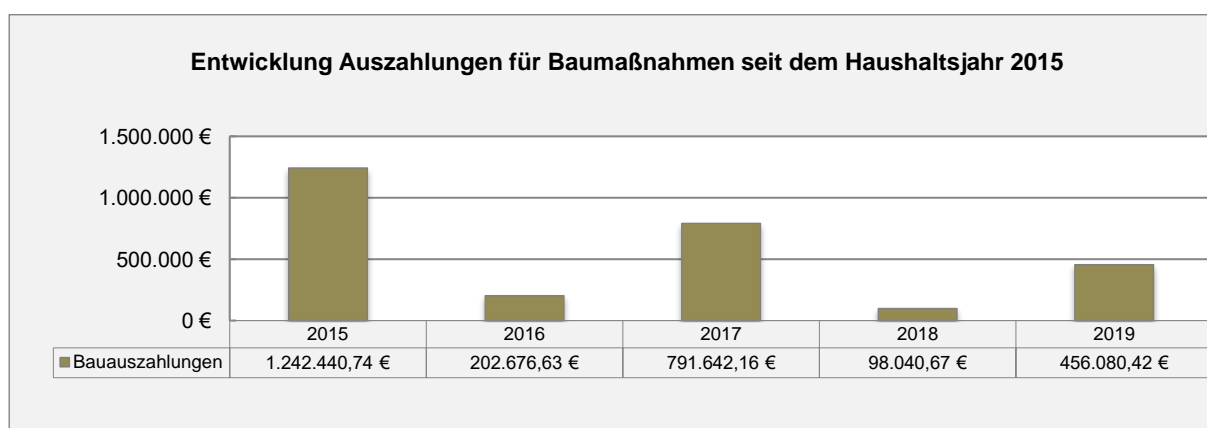
Einzahlungs- bzw. Auszahlungsarten	Gesamtfinanzrechnung: Investitionstätigkeit		
	Ist-Ergebnis 2018	Ist-Ergebnis 2019	Veränderung
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	617.828,06	528.943,32	-88.884,74
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	26.713,11	25.749,50	-963,61
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	6.350,00	8.900,00	2.550,00
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	650.891,17	563.592,82	-87.298,35
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	3.094,00	0,00	-3.094,00
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.469,18	978,69	-4.490,49
Auszahlungen für Baumaßnahmen	98.040,67	456.080,42	358.039,75
Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	352.526,61	120.101,80	-232.424,81
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	6.247,00	0,00	-6.247,00
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	465.377,46	577.160,91	111.783,45
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	185.513,71	-13.568,09	-199.081,80

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit fielen im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 87.298,35 EUR geringer aus, was insbesondere auf geringere Einzahlungen aus investiven Schlüsselzuweisungen (-47.733,00 EUR) und sonstigen Investitionszuweisungen des Landes (-41.099,65 EUR) zurückzuführen war.

Die sich für die Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergebende Veränderung i. H. v. insgesamt +111.783,45 EUR gegenüber dem Vorjahr war insbesondere auf Mehrauszahlun-

gen für Tiefbaumaßnahmen (+358.039,75 EUR) zurückzuführen. Insbesondere wurden Auszahlungen für die Maßnahme Ersatzneubau Brücke Zeughauser Straße entgegen der Planung erst im Haushaltsjahr 2019 zahlungswirksam, die ursprünglich bereits 2018 erwartet wurden. Ferner fielen die Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände gegenüber 2018 um 232.518,51 EUR geringer aus.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen entwickelten sich seit dem Haushaltsjahr 2015 wie nachfolgend dargestellt:



In der Finanzrechnung wurde die ordentliche Kredittilgung i. H. v. 1.128.952,12 EUR erfasst, siehe Position 38 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften“. Davon entfielen 801.881,69 EUR auf eine Umschuldung, der verbleibende Betrag i. H. v. 327.070,43 folglich rechnerisch auf die ordentliche Kredittilgung.

Im Ergebnis der Prüfung zur Position 38 stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass hierin ein Betrag i. H. v. 33,25 EUR enthalten war, der nicht den Tilgungs- sondern den Zinsauszahlungen zuzurechnen war. Seitens der Gemeinde wurde zugesichert, die Zuordnung der Finanzrechnungskonten seitens der genutzten Datenverarbeitungsanwendung zu prüfen.

Die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Finanzrechnung im Zeitverlauf stellt sich wie folgt dar (nach dem sächsischen kommunalen Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Liquiditätsdeckungsgrad	$\frac{\text{Summe der Einzahlungen}}{\text{Summe der Auszahlungen}} * 100$	92,6 %	106,9 %	97,8 %	105,7 %	103,2 %
Deckungsgrad	$\frac{\text{Kapitalposition} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$	95,4 %	96,9 %	96,0 %	97,2 %	97,4 %
Liquidität zweiten Grades	$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} * 100$	25,4 %	34,0 %	51,5 %	129,6 %	119,8 %

Im Ergebnis der Prüfung zur Finanzrechnung war festzustellen, dass die Gemeinde Muldenhammer die Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 mit Ausnahme der Position 38 ordnungsgemäß aufgestellt hat. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 5 und § 128 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 49 Abs. 1 SächKomHVO zu verwendenden Muster 12 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys. Die nach § 50 Abs. 1 SächKomHVO geforderte Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses wurde berücksichtigt.

2.5.2.2 Teilfinanzrechnung

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Anteil der Produktbereiche am Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2019:

Produktbereich	Bezeichnung	Teilfinanzrechnung: laufende Verwaltungstätigkeit		
		anteilige Einzahlungen	anteilige Aus- zahlungen	anteiliger Zahlungs- mittelsaldo
		- EUR -		
11	Innere Verwaltung	76.494,25	861.170,18	-784.675,93
12	Sicherheit und Ordnung	33.429,90	183.872,02	-150.442,12
21/24	Schulträgeraufgaben	1.831,48	143.531,85	-141.700,37
25-28	Kultur und Wissenschaft	10.867,57	62.696,92	-51.829,35
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII)	568.342,56	1.034.336,70	-465.994,14
42	Sportförderung	10.514,67	44.866,16	-34.351,49
51	Räumliche Planung und Entwicklung	5.292,04	8.215,28	-2.923,24
52	Bau- und Grundstücksordnung	726.444,94	576.623,18	149.821,76
53	Ver- und Entsorgung	198.218,36	0,00	198.218,36
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	275.596,73	254.398,07	21.198,66
55	Natur- und Landschaftspflege	66.430,92	11.872,36	54.558,56
57	Wirtschaft und Tourismus	15.573,18	39.826,29	-24.253,11
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.776.068,65	1.011.478,53	1.764.590,12
Summe der Produktbereiche		4.765.105,25	4.232.887,54	532.217,71
Gesamtfinanzrechnung: laufende Verwaltungstätigkeit		4.765.105,25	4.232.887,54	532.217,71
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Der Anteil der Produktbereiche am Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2019 stellte sich wie folgt dar:

Produktbereich	Bezeichnung	Teilfinanzrechnung: Investitionstätigkeit		
		anteilige Einzahlungen	anteilige Aus- zahlungen	anteiliger Zahlungs- mittelsaldo
		- EUR -		
11	Innere Verwaltung	38.455,00	107.455,12	-69.000,12
12	Sicherheit und Ordnung	0,00	2.244,52	-2.244,52
21/24	Schulträgeraufgaben	30.950,15	47.069,25	-16.119,10
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB XIII)	0,00	1.774,89	-1.774,89
51	Räumliche Planung und Entwicklung	0,00	4.975,20	-4.975,20
52	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	1.500,00	-1.500,00
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	32.181,64	-32.181,64
57	Wirtschaft und Tourismus	300,00	1.341,00	-1.041,00
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	78.509,91	0,00	78.509,91
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich Gestaltung der Umwelt"	415.377,76	378.619,29	36.758,47
Summe der Produktbereiche		563.592,82	577.160,91	-13.568,09
Gesamtfinanzrechnung: Investitionstätigkeit		563.592,82	577.160,91	-13.568,09
Abweichung		0,00	0,00	0,00

Die Teilfinanzrechnung wurde nach §§ 49 Abs. 3, 50 SächsKomHVO i. V. m. § 128 S. 1 Nr. 3 SächsGemO ordnungsgemäß aufgestellt.

2.5.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

Gemäß § 51 SächsKomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontoform aufzustellen, Vermögen und Schulden sind gegenüberzustellen. Zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Aktiv- und Passivseite, wird das Basiskapital rechnerisch ermittelt. Sind die Schulden größer als das Vermögen, ist die Gemeinde überschuldet und muss zum Ausgleich auf der Aktivseite der Vermögensrechnung einen nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag veranschlagen.

Die Gemeinde Muldenhammer hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 gemäß § 51 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO nach Aktiv- und Passivseite und unter Berücksichtigung von Muster 13 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys zu § 49 SächsKomHVO i. V. m. § 128 Nr. 5 SächsGemO erstellt (siehe Anlage 1).

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte bezüglich der in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 enthaltenen Vorjahreswerte, dass diese mit denen des Jahresabschlusses 2018 festgestellten Ansätzen übereinstimmen.

Die Bilanzsumme verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um -645.725,19 EUR auf 30.124.111,90 EUR. Das Vermögen der Gemeinde Muldenhammer überstieg ihre Schulden.

2.5.3.1 Aktiva

Das Vermögen der Gemeinde Muldenhammer entwickelte sich im Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt wie folgt:

Aktiva	HHJ 2019	Vorjahr 2018	Veränderung
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Anlagevermögen, davon	29.148.334,51	29.619.824,39	-471.489,88
▪ Immaterielle Vermögensgegenstände	5.478,30	3.923,09	1.555,21
▪ Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	-
▪ Sachanlagevermögen	26.739.100,39	27.281.951,98	-542.851,59
▪ Finanzanlagevermögen	2.403.755,82	2.333.949,32	69.806,50
Umlaufvermögen, davon	975.688,66	1.149.079,60	-173.390,94
▪ Vorräte	310.797,26	257.492,59	53.304,67
▪ Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	227.421,25	662.734,47	-435.313,22
▪ Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	51.756,96	45.144,24	6.612,72
▪ Liquide Mittel	385.713,19	183.708,30	202.004,89
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	88,73	933,10	-844,37
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	-
Summe Aktiva	30.124.111,90	30.769.837,09	-645.725,19

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände lag mit 5.478,30 EUR um 1.555,21 EUR über dem Vorjahreswert; Zugängen i. H. v. 3.015,99 EUR für den Erwerb von Lizenzen standen Abschreibungen i. H. v. 1.460,78 EUR gegenüber.

b) Sachanlagevermögen

Im Sachanlagevermögen werden alle materiellen Vermögensgegenstände bilanziert, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ist und die der dauernden Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen. Der Werteverzehr abnutzbarer Vermögensgegenstände wird durch die ordentliche und gegebenenfalls außerordentliche Abschreibung während der Nutzungsdauer beschrieben. Die Abschreibungsaufwendungen mindern den Wert des Anlagevermögens und verschlechtern das Jahresergebnis.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Haushaltsjahr 2019 kann in der Anlagenübersicht, Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses 2019, nachvollzogen werden. Die Buchwertverringerung um 542.851,59 EUR gegenüber dem Vorjahr ergab sich wie folgt:

Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2018:	27.281.951,98 EUR
Zugänge Anschaffungs- oder Herstellungskosten	+441.036,32 EUR
Abgänge Anschaffungs- oder Herstellungskosten	-41.505,32 EUR
Abschreibungen	-978.589,31 EUR
Auflösungen (kumulierte Abschreibungen für Abgänge)	+36.206,72 EUR
Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2019:	26.739.100,39 EUR

Bezüglich des Sachanlagevermögens bestand Übereinstimmung mit der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer.

c) Finanzanlagevermögen

Im langfristigen Finanzanlagevermögen bilanzierte die Gemeinde zum 31. Dezember 2019 ausschließlich Beteiligungen. Dies sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten wurden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen. Darüber hinaus waren auch Zweckverbände zu berücksichtigen, in denen die Gemeinde Mitglied ist.

Zum 31. Dezember 2019 wies die Vermögensrechnung der Gemeinde Muldenhammer für das Finanzanlagevermögen einen Buchwert i. H. v. insgesamt 2.403.755,82 EUR aus, der sich wie folgt ergab:

Beteiligung/Zweckverband	Buchwert zum 31.12.2019	Buchwert zum 31.12.2018	Veränderung Zuschreibung (+)/ Abschreibung (-)
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia	1.014.453,70	1.014.453,70	-
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	1.308.861,10	1.239.857,37	69.003,73
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	2.548,51	1.897,51	651,00
Vogtland Kultur GmbH	77.892,51	77.740,74	151,77
Summe	2.403.755,82	2.333.949,32	69.806,50

Der Gesetzgeber räumt den Gemeinden mit § 89 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO ein Bilanzierungswahlrecht ein. Danach dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Wird das anteilige Eigenkapital angesetzt, ist der Wertansatz jährlich neu nach der Eigenkapitalspiegelmethode zu bewerten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht gemäß § 61 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 63 Abs. 8 Alt. 2 SächsGemO die Möglichkeit, beginnend mit dem letzten nicht abgeschlossenen Jahresabschluss, bei bisherigem Ansatz des anteiligen Eigenkapitals die Bewertungsmethode zu wechseln und künftig nach Anschaffungskosten zu bewerten. Sofern die Anschaffungskosten nicht ermittelbar sind, kann der Wert des anteiligen Eigenkapitals als Ersatzwert herangezogen werden. Eine jährliche Wertanpassung entfiel in diesem Fall.

Nach der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer, Punkt 6.2.11, sind Finanzanlagen mit den Anschaffungskosten in Höhe der Kapitaleinlage zu bewerten. Bei Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital, oder, sofern dies dem wirklichen Wert deutlich näherkommt, sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Nach den Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2019 erfolgte die Bewertung des Finanzanlagevermögens zum 31. Dezember 2019 nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Die vorgenannte Möglichkeit, zukünftig nach Anschaffungskosten zu bewerten, nahm die Gemeinde Muldenhammer nicht in Anspruch.

Der Beteiligungsbuchwert der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia wurde, wie in den Vorjahren, nicht mit dem anteiligen Eigenkapital, sondern dem möglichen Erlös beim Verkauf der Beteiligung, als dem niedrigeren beizulegenden Wert, ausgewiesen. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Wert der Beteiligung nach der Beteiligungsübersicht der Gesellschaft zum Jahresschluss 2019 und der Anlagenübersicht überein.

Die Bewertung der Mitgliedschaften in den Zweckverbänden Wasser und Abwasser Vogtland und Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen erfolgte wie in den Vorjahren nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Das anteilige Eigenkapital der Gemeinde Muldenhammer bezüglich des Geschäftszweigs Trinkwasser betrug 438.613,67 EUR, das des Geschäftszweigs Abwasser 870.247,43 EUR.

Die Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wies zum 31. Dezember 2019 ein Eigenkapital i. H. v. 2.050.704,36 EUR aus. Den Stimmanteil (3 von 2414 Stimmen) der Gemeinde Muldenhammer zugrunde gelegt, ergab sich ein anteiliges Eigenkapital i. H. v. 2.548,51 EUR.

Das anteilige Eigenkapital der Vogtland Kultur GmbH zum 31. Dezember 2019 betrug 635.857,19 EUR, das anteilige Eigenkapital der Gemeinde Muldenhammer (12,25 %) 77.892,51 EUR. Die bilanzierten Werte stimmten mit der Beteiligungsübersicht bzw. der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Anlagenübersicht überein.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes normiert die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer mit Punkt 6.2.11 keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Ausübung des nach § 89 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO eingeräumten Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens.

Unter Bezugnahme auf § 99 Abs. 2 S. 1 SächsGemO stellte das Rechnungsprüfungsamt ferner fest, dass dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember 2020 kein Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt wurde. Auskunftsgemäß wurde ein solcher Bericht erstmals für das Haushaltsjahr 2020 erstellt.

d) Vorräte

Als Vorräte sind Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die von der Gemeinde zum kurzfristigen Verbrauch bzw. zur Weiterveräußerung angeschafft wurden.

Die Gemeinde Muldenhammer tritt unmittelbar als Vermieterin auf und vereinnahmt in diesem Zusammenhang Betriebskostenvorauszahlungen von den Mietern. Für die Gemeinde stellen die Betriebskosten laufenden Aufwand dar. Die Abrechnung gegenüber dem Mieter erfolgt jedoch erst im Folgejahr mit der Betriebskostenabrechnung. Zur Periodenabgrenzung sind zum Jahresschluss unfertige Leistungen über Bestandsveränderungen zu bilden. Dies erfolgte zum 31. Dezember 2019 i. H. v. 249.938,99 EUR, die nach der Leistungsabrechnung aufgelöst werden. Ferner berücksichtigte die Gemeinde mit einem Bilanzwert von 60.858,27 EUR ihren Heizölvorrat.

e) Forderungen

Forderungen entstehen der Gemeinde in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Es sind „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie „Privatrechtliche Forderungen“ zu unterscheiden. Forderungen sind gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

Besteht ein Ausfallrisiko, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung zu vermindern. Hierfür ist der Forderungsbestand zum Abschlussstichtag auf seine Werthaltigkeit zu prüfen. Dabei ist nach dem Vorsichtsprinzip wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind für das konkrete Ausfallrisiko Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Die verbleibenden einwandfreien Forderungen gelten als vollumfänglich einbringlich. Doch auch sie unterliegen in der Regel einem latenten Ausfallrisiko, welches durch die Pauschalwertberichtigung berücksichtigt wird.

Entsprechend Punkt 6.2.13 Abs. 3 der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer wurden zum 31. Dezember 2019 als zweifelhaft eingeordnete Forderungen i. H. v. 49.210,17 EUR einzelwertberichtigt und dieser Betrag vom Nominalbetrag abgezogen. Die Forderungen wurden i. H. v. insgesamt 279.178,21 EUR bilanziert. Der sich aus der Einzelwertberichtigung ergebende Aufwand wurde im Sachkonto 472101 ausgewiesen.

Die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer, Punkt 6.2.13 Abs. 2, sieht ebenso eine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos vor, deren Höhe sich nach den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre richtet. Eine Pauschalwertberichtigung der einwandfreien Forderungen, wie von der Bewertungsrichtlinie vorgesehen, wurde zum 31. Dezember 2019 nicht durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 S. 1 SächsKomHVO. Danach ist entsprechend dem Vorsichtsprinzip wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Liegt ein allgemeines Ausfallrisiko hinsichtlich der einwandfreien Forderung vor und unterbleibt die Pauschalwertberichtigung, werden die Forderungen in der Bilanz mit einem zu hohen Betrag ausgewiesen. Ferner ist der Abschreibungsbetrag auf das Finanzvermögen zu niedrig. Ein korrekter Ausweis dieser Aufwendungen würde das ordentliche Ergebnis um den Betrag der Pauschalwertberichtigung verringern.

f) Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln einer Gemeinde zählen alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar und verhältnismäßig kurzfristig kündbar sind.

Der zum 31. Dezember 2019 bilanzierte Stand an liquiden Mitteln i. H. v. 385.713,19 EUR (Vorjahr: 183.708,30 EUR) entsprach dem mit der Finanzrechnung festgestellten Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres 2019. Die Prüfung der Kontoauszüge und des Kassenbuchs der im Rechnungswesen zum 31. Dezember 2019 eingerichteten Zahlwege ergab ebenso einen Bestand an Zahlungsmitteln i. H. v. insgesamt 385.713,19 EUR:

Zahlweg/ Sachkonto	Art	geprüfte Unterlage (in Kopie)	Stand 31.12.2019
171101	Sichteinlage	Auszug-Nr. 248/2019 vom 31.12.2019	217.834,14 EUR
171103	Sichteinlage	Auszug-Nr. 226/2019 vom 31.12.2019	96.609,25 EUR
171104	Sichteinlage	Auszug-Nr. 12 vom 30.12.2019	71.077,89 EUR
173106	Barkasse	Kassenbuch (Seite 41, Zeitraum vom 16.12. bis 27.12.2019)	191,91 EUR
Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2019 insgesamt:			385.713,19 EUR

Kassenprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO wurden 2019 nicht durchgeführt.

Nach Prüfung des Kassenbuchauszugs der Barkasse weist das Rechnungsprüfungsamt erneut darauf hin, dass Änderungen mit einem Handzeichen zu versehen sind. Für die Führung von Kassenbüchern gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie an die Buchhaltung gestellt werden, insbesondere sind Änderungen nachvollziehbar vorzunehmen.

g) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde vorliegend für Aufwendungen, für die im abzuschließenden Haushaltsjahr Auszahlungen geleistet wurden, obwohl diese ganz oder teilweise dem folgenden Haushaltsjahr oder künftigen Jahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, gebildet und entwickelte sich 2019 wie folgt:

aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2018:	933,10 EUR
Auflösungen	-844,37 EUR
Bildung	0,00 EUR
aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2019:	88,73 EUR

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte den in der Bilanzposition aktive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31. Dezember 2019 aufgeführten Betrag.

2.5.3.2 Passiva

Das Eigen- und Fremdkapital der Gemeinde Muldenhammer entwickelte sich im Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr zusammenfassend dargestellt wie folgt:

Passiva	HHJ 2019	Vorjahr 2018	Veränderung
	- EUR -	- EUR -	- EUR -
Kapitalposition, davon	16.309.379,44	16.205.656,96	103.722,48
▪ Basiskapital <i>(davon geschütztes Basiskapital)</i>	15.132.661,72 <i>(5.257.598,27)</i>	15.131.806,32 <i>(5.257.313,14)</i>	855,40 <i>(285,13)</i>
▪ Rücklagen	1.176.717,72	1.073.850,64	102.867,08
▪ Fehlbeträge	0,00	0,00	-
Sonderposten, davon	8.990.125,80	8.933.557,25	56.568,55
▪ Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	8.948.399,15	8.844.752,60	103.646,55
▪ Sonstige Sonderposten	41.726,65	88.804,65	-47.078,00
Rückstellungen, davon	574.559,96	616.154,02	-41.594,06
▪ für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	40.000,00	-40.000,00
▪ Sonstige Rückstellungen	574.559,96	576.154,02	-1.594,06
Verbindlichkeiten, davon	4.250.046,70	5.014.468,86	-764.422,16
▪ aus Kreditaufnahmen	3.778.606,50	4.103.420,06	-324.813,56
▪ aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	19.467,25	29.058,48	-9.591,23
▪ aus Lieferungen und Leistungen	239.048,12	379.035,22	-139.987,10
▪ aus Transferleistungen	0,00	18.381,40	-18.381,40
▪ sonstige Verbindlichkeiten	212.924,83	484.573,70	-271.648,87
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	-
Summe Passiva	30.124.111,90	30.769.837,09	-645.725,19

a) Kapitalposition

Die Kapitalposition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Fremdbzw. Drittmitteln. Die Position setzt sich aus dem Basiskapital, den Rücklagen und ggf. den Jahresfehlbeträgen aus dem aktuellen Haushaltsjahr sowie Vorjahren zusammen.

Das Basiskapital ergibt sich rechnerisch, als Differenz von Vermögen und Schulden. Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune lässt es sich demnach nicht heranziehen. Das Basiskapital ist insbesondere durch das vorhandene Sachanlagevermögen, im Besonderen durch das Infrastrukturvermögen, bedingt. Dieses kann überwiegend nicht durch Verkauf in Liquidität umgewandelt werden bzw. lassen sich daraus keine Erträge realisieren. Vielmehr belastet es den kommunalen Haushalt auf Grund des notwendigen Unterhaltungs- und Abschreibungsaufwands.

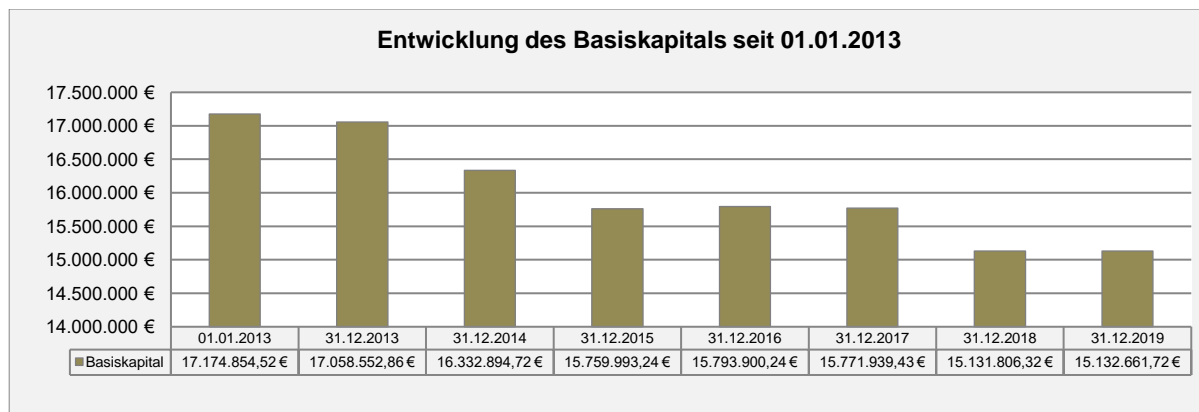
Die Erhöhung des Basiskapitals zum 31. Dezember 2019 um 855,40 EUR gegenüber dem Vorjahr auf 15.132.661,72 EUR war auf eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zurückzuführen. Zur Eröffnungsbilanz unkorrekte Wertansätze sind gemäß § 62 Abs. 1 SächsKomHVO in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz ist nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz erfolgen ergebnisneutral durch Verrechnung mit dem

Basiskapital. Sie sind in Höhe der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, dem Wert, mit dem das Anlagegut in der Eröffnungsbilanz bilanziert worden wäre, vorzunehmen. Folgewirkungen der Berichtigung, insbesondere nachzuholende Abschreibungen, sind ergebniswirksam zu buchen.

Entsprechend der Festlegung der Gemeinde Muldenhammer über die Wesentlichkeitsgrenze für Korrekturen der Eröffnungsbilanz vom 6. Februar 2018 wurden 55.000,00 EUR, 0,2 Prozent der Eröffnungsbilanzsumme zum 1. Januar 2013, als Wesentlichkeitsgrenze bestimmt. Darüber hinaus werden auch unwesentliche Beträge berichtet, sofern sie auf eine Nicht- bzw. Doppelerfassung von Anlagevermögen und Sonderposten zurückzuführen sind.

Die vorliegende Korrektur der Eröffnungsbilanz betraf ein im Jahr 2010 erworbenes, bisher nicht bilanziertes Grundstück (Inventar-Nr. ALT-2010-0000002295, Flurstücks-Nr. 311/3). Die ursprünglichen Anschaffungskosten i. H. v. 855,40 EUR wurden nachträglich aktiviert und der Betrag mit dem Basiskapital verrechnet. Die erforderliche Anpassung des eingriffssicheren Basiskapitals i. H. v. 285,13 EUR wurde berücksichtigt; es belief sich nach dieser Korrektur auf 5.257.598,27 EUR.

Das Basiskapital der Gemeinde Muldenhammer wurde zum 1. Januar 2013 i. H. v. 17.174.854,52 EUR festgestellt. Der Buchwert des Basiskapitals entwickelte sich seither wie nachfolgend dargestellt:



Die Rücklagen der Gemeinde Muldenhammer erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 102.867,08 EUR. Die Veränderung ergab sich wie folgt:

Stand der Rücklagen zum 31.12.2018:	1.073.850,64 EUR
Einstellung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	+90.467,97 EUR
Einstellung des Überschusses im Sonderergebnis in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 23 SächsKomHVO	+12.399,11 EUR
Stand der Rücklagen zum 31.12.2019:	1.176.717,72 EUR

b) Passive Sonderposten

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsKomHVO dient der passive Sonderposten dem Ausweis von Zuwendungen, Zuweisungen, Beiträgen, Kostenerstattungen und ähnlichen Entgelten sowie zweckgebundenen Geld- und Sachgeschenken für Investitionen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Hat der Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen oder stehen ihr gesetzliche Regelungen entgegen, erfolgt kein Ausweis als Sonderposten, sondern als Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen.

Sonderposten werden in Abhängigkeit der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. Während die Abschreibung die Ergebnisrechnung belastet, führt die Auflösung der Sonderposten zu Erträgen, welche die Abschreibungsbelastung kompensieren.

Die Gemeinde Muldenhammer bilanzierte zum 31. Dezember 2019 Sonderposten i. H. v. insgesamt 8.990.125,80 EUR. Davon waren 8.948.399,15 EUR dem Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen zuzurechnen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Investitionszuweisungen des Landes Sachsen (7.672.409,73 EUR) und investive Schlüsselzuweisungen (1.177.641,31 EUR). In Abhängigkeit der im Haushaltsjahr 2019 vorzunehmenden Abschreibungen wurden insgesamt 344.738,47 EUR der bilanzierten Sonderposten ertragswirksam aufgelöst.

Die Bilanzposition „Sonstige Sonderposten“ betreffend erfolgte im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 23 SächsFAG zutreffend eine Auflösung des kommunalen Vorsorgevermögens i. H. v. 47.078,00 EUR. Dies entsprach dem gesetzlich geforderten Satz von 53,012 Prozent des noch zur Verfügung stehenden Betrages. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 SächsFAG war dieser Auflösungsbetrag investiv gebunden. Er wurde zutreffend im Rahmen der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen ausgewiesen (Zuschuss-Nr. ZUS-2019-0000000180) und für den Erwerb eines Mobilbaggers (Inventar-Nr. INV-2019-0000002214) verwendet.

c) Rückstellungen

Aus Gründen der Vorsicht sind gemäß § 85a SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Im Zeitpunkt der Bildung belasten Rückstellungen ausschließlich die Ergebnisrechnung. Erst im Zahlungszeitpunkt binden sie Liquidität und sind in der Finanzrechnung darzustellen. Bei der Liquiditätsplanung ist dies zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Muldenhammer bilanzierte zum 31. Dezember 2019 Rückstellungen i. H. v. 574.559,96 EUR für rückständigen Grunderwerb aus Grundstücksflächen für Gemeindestraßen zur Erlangung des zivilrechtlichen Eigentums gemäß § 13 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen. Die Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast und soll auf Eigentümerantrag die dinglichen Rechte an den Grundstücken erwerben. Im Anhang zum Jahresabschluss 2019 wird ausgeführt, dass mangels vorliegender Kaufanträge keine Mittel für Auszahlungen in den Folgejahren geplant sind.

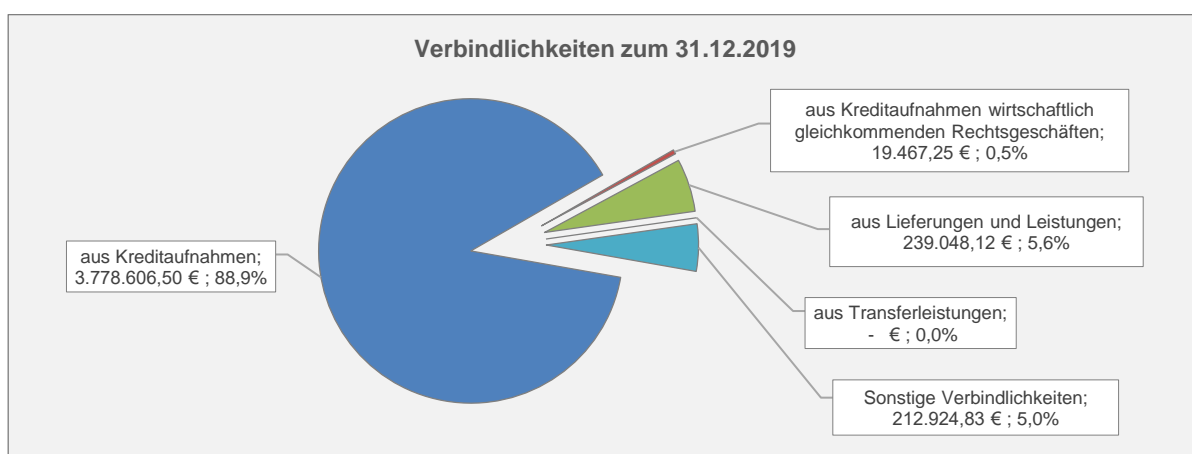
Im Haushaltsjahr 2019 erwarb die Gemeinde zwei Grundstücke, für die eine solche Rückstellung gebildet war.

Die Bilanzposition entwickelte sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

Stand der Rückstellungen zum 31.12.2018:	616.154,02 EUR
Auflösung der zum 31.12.2018 gebildeten Rückstellungen für die unterlassene Fassadenerneuerung des Wohnobjekts „Hammerbrücker Straße 6“, (Maßnahme im Haushaltsjahr 2019 durchgeführt)	-40.000,00 EUR
Auflösung von sonstigen Rückstellungen (rückständiger Grunderwerb für zwei Flurstücke)	-1.594,06 EUR
Stand der Rückstellungen zum 31.12.2019:	574.559,96 EUR

d) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019 setzten sich wie folgt zusammen:



Nach Buchstabe A Ziffer I. Nr. 1. c VwV KomHWi hat die Verschuldung der Gemeinde eine kritische Grenze erreicht, wenn der Richtwert von 850,00 EUR je Einwohner erreicht oder überschritten ist. In die Ermittlung der Verschuldung sind vorliegend die Verbindlichkeiten aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen sowie aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einzubeziehen; demnach lag diese Verschuldung bei 4.037.121,87 EUR. Unter Berücksichtigung von 3.025 Einwohnern betrug die Verschuldung der Gemeinde Muldenhammer je Einwohner zum 31. Dezember 2019 folglich 1.334.59 EUR (Vorjahr 1.476,76 EUR) und überschritt den vorgenannten Richtwert deutlich.

Der Schuldenstand der Gemeinde Muldenhammer, Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“, entwickelte sich unter Berücksichtigung der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute im Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

Schuldenstand zum 31.12.2018:	4.103.420,06 EUR
Kreditneuaufnahme	0,00 EUR
Kreditaufnahme zur Umschuldung	+801.881,69 EUR
<i>Zwischensumme Kreditaufnahme 2019:</i>	<i>+801.881,69 EUR</i>
ordentliche Kredittilgung (davon zahlungswirksam: 324.813,33 EUR)	-324.813,56 EUR
Kredittilgung zur Umschuldung	-801.881,69 EUR
<i>Zwischensumme Kredittilgung 2019:</i>	<i>-1.126.695,25 EUR</i>
Schuldenstand zum 31.12.2019:	3.778.606,50 EUR

Die Gemeinde Muldenhammer nahm im Haushaltsjahr 2019 keine neuen Kredite auf. Die Zinsbindungsfrist für ein Darlehen endete zum 30. April 2019, der Restdarlehensbetrag i. H. v. 801.881,69 EUR wurde umgeschuldet. Die ordentliche Tilgungsleistung betrug 2019 insgesamt 324.813,56 EUR. Außerordentliche Tilgungen wurden nicht vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte nach vollständiger Prüfung der von den Kreditinstituten vorgelegten Jahreskontoauszüge den in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Betrag i. H. v. 3.778.606,50 EUR.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bilanzierte die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019 für den im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossenen Mietkaufvertrag für einen Komatsu Radlader entsprechend dem Tilgungsplan zutreffend i. H. v. 19.467,25 EUR.

e) passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Auskunftsgemäß waren im Jahr 2019 keine Einnahmen zu verzeichnen, die vor dem Abschlussstichtag eingingen und Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellten. Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren demnach zum 31. Dezember 2019 nicht zu bilden.

2.5.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Sachverhalte, die künftige Haushalte zumindest vorbelasten können und keiner Passivierungspflicht unterliegen, sind gemäß § 46 SächsKomHVO unter der Vermögensrechnung anzugeben. Dazu gehören beispielsweise kreditähnliche Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögensgegenstand der Gemeinde nicht wirtschaftlich zuzuordnen ist, Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 ergaben sich Belastungen künftiger Haushalte der Gemeinde Muldenhammer ausschließlich aus der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 21 SächsKomHVO i. H. v. 209.121,90 EUR. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.5.4.4 in diesem Bericht wird verwiesen. Verpflichtungsermächtigungen wurden bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Anspruch genommen.

2.5.3.4 Kennzahlen zur Vermögensrechnung

Der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen zur Vermögensrechnung im Zeitverlauf zu entnehmen (nach dem Kennzahlenset der Hochschule Meißen):

Kennzahl	Berechnung	Haushaltsjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Anlagevermögensquote	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$	98,4 %	98,6 %	97,5 %	96,3 %	96,8 %
Fremdkapitalquote	$\frac{\text{Rückstellungen} + \text{Verbindlichkeiten} + \text{passive RAP}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$	20,6 %	18,9 %	18,4 %	18,3 %	16,0 %
Fördermittelquote	$\frac{\text{Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen}}{\text{Sachanlagevermögen}} * 100$	29,7 %	29,5 %	31,8 %	32,7 %	33,6 %
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte Abschreibungen}}{\text{historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten}} * 100$	31,0 %	32,9 %	34,3 %	36,2 %	38,1 %
Investitionsquote	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen (Zugänge) in Sachanlagevermögen}}{\text{Abgänge} + \text{Abschreibungen auf Sachanlagen}} * 100$	693,9 %	31,2 %	101,6 %	39,4 %	43,5 %

2.5.4 Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 88 Abs. 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Dem Anhang sind nach § 88 Abs. 4 SächsGemO Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach § 52 Abs. 1 SächsKomHVO ergeben sich Erläuterungsnotwendigkeiten über diejenigen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung hinaus, insbesondere zum Basiskapital, den Rücklagen, den Fehlbeträgen gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO und dem Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 SächsGemO. Ferner sind Sachverhalte nach § 52 Abs. 2 SächsKomHVO zu erläutern.

Mit dem Anhang zum Jahresabschluss 2019 kam die Gemeinde Muldenhammer den sich aus den Vorschriften zu den Rechnungen sowie den weiteren sich aus § 52 SächsKomHVO ergebenden Erläuterungspflichten nach. Insbesondere wurden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben, sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen erläutert. Ferner enthielt der Anhang Erläuterungen zum Basiskapital, den Rücklagen und Fehlbeträgen sowie zu den verfügbaren Mitteln.

2.5.4.1 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht wurden ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres 2019 sowie die gesamten Abschreibungen angegeben.

Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 überein. Die dem Anhang nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO beizufügende Anlagenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 14 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.2 Forderungsübersicht

Die Gemeinde Muldenhammer verfügte zum 31. Dezember 2019 über Forderungen i. H. v. insgesamt 279.178,21 EUR. In der Forderungsübersicht wurde der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019 unterteilt nach den Restlaufzeiten der Forderungen angegeben. Der Übersicht war zu entnehmen, dass die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019 über Forderungen mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 275.539,32 EUR,
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 3.638,89 EUR und
- von mehr als fünf Jahren i. H. v. 0,00 EUR

verfügte.

Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 überein.

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO beizufügende Forderungsübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 2 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 15 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht enthielt den Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019, unterteilt nach Restlaufzeiten. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 um 764.422,16 EUR auf nunmehr 4.250.046,70 EUR.

Der Übersicht war zu entnehmen, dass die Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019 über Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von

- bis zu einem Jahr i. H. v. 551.859,36 EUR,
- von mehr als einem bis zu fünf Jahren i. H. v. 611.628,76 EUR und
- von mehr als fünf Jahren i. H. v. 3.086.558,58 EUR

verfügte. Bei den Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren handelte es sich ausschließlich um solche aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Beträge stimmten mit der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 überein.

Die dem Anhang nach § 88 Abs. 4 Nr. 3 SächsGemO beizufügende Verbindlichkeitenübersicht wurde unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 3 SächsKomHVO ordnungsgemäß erstellt. Die Angaben entsprachen dem nach § 128 S. 1 Nr. 4 und S. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 4 SächsKomHVO zu verwendenden Muster 16 der Anlage 5 zu Ziffer V Nr. 1 VwV KomHSys.

2.5.4.4 Übersicht über die Haushaltsermächtigungen

Entsprechend § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung wirken die mit den Haushaltsansätzen verbundenen Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsjahres. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze gelten als erspart. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung ermöglicht § 21 SächsKomHVO Ausnahmen von diesem Grundsatz. Bestimmte Ansätze können per Gesetz über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben, andere durch Übertragungserklärungen.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Muldenhammer wies folgende ins Jahr 2020 übertragene Haushaltsermächtigungen aus:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Investitionstätigkeit		in das Jahr 2020
(1)	Auszahlung: grundhafter Ausbau Thälmannstraße (Produkt 54.10.01; Sachkonto 785120)	209.121,90 EUR
	Summe der übertragenen Auszahlungen:	209.121,90 EUR
(2)	Einzahlung: Sonstige Investitionszuwendungen Land Gemeinestraßen, grundhafter Ausbau Thälmannstraße (Produkt 54.10.01; Sachkonto 681190)	185.250,00 EUR
(3)	Einzahlung: Hochwasserschäden 2013 (Produkt 75.50.01; Sachkonto 648101)	45.622,24 EUR
	Summe der übertragenen Einzahlungen:	230.872,24 EUR

Die Übertragungen in das Haushaltsjahr 2020 erfolgten gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO für Investitionen bzw. nach § 21 Abs. 3 SächsKomHVO für zweckgebundene Einzahlungen und deren Erfüllung.

Übertragungen wirken sich nicht auf das Haushaltsjahr aus, in dem sie gebildet werden. Sie führen zunächst zu einer Erhöhung der entsprechenden Haushaltsansätze des Folgejahres und beeinflussen das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen werden. Folglich werden Belastungen in zukünftige Haushaltsjahre verschoben, ohne dass dies aus den jeweiligen Haushaltsplänen erkennbar ist. Die dem Anhang beizufügende Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen soll diese Verschiebungen aufzeigen.

2.6 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der es den Adressaten wie Bevölkerung, Rechtsaufsichtsbehörde und Politik ermöglicht, die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Muldenhammer zu beurteilen. Der Rechenschaftsbericht dient als eigenständiges Informationsinstrument.

Nach § 53 Abs. 1 SächsKomHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Hierfür sind die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung darzustellen. Ferner sind erhebliche Planabweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz sowie deren Ursachen zu erläutern. Dies ermöglicht eine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans und gibt Anhaltspunkte für zukünftige Planungen. Die Ausführungen sind um bedeutende Vorgänge zu ergänzen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Die vorgenannten Informationen in ihrer Gesamtheit dienen als Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und erlauben eine Entwicklungsprognose.

Der den Jahresabschluss 2019 erläuternde Rechenschaftsbericht beschrieb den Verlauf der Haushaltswirtschaft und stellte für die Ergebnis- und Finanzrechnung zusammenfassend die Ergebnisse sowie die Planabweichungen dar und erläuterte diese.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die erforderlichen Ausführungen zur Vermögensrechnung im Rechenschaftsbericht nicht enthalten waren. Die Positionen wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung und damit die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sind. Nach Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 VwV KomHWi kann die dauernde Leistungsfähigkeit regelmäßig als gesichert angesehen werden, wenn im fünfjährigen Finanzplanungszeitraum die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden und ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, welcher der ordentlichen Tilgung sowie dem ordentlichen Tilgungsanteil für kreditähnliche Rechtsgeschäfte entspricht.

Im Berichtsjahr reichten die ordentlichen Erträge aus, um die Aufwendungen zu decken; sie überstiegen diese um 90.467,97 EUR. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war ebenfalls positiv und deckte die für die ordentliche Kredittilgung fälligen Auszahlungen und den Tilgungsanteil aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollumfänglich.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit im fünfjährigen Planungszeitraum traf der Rechenschaftsbericht die Einschätzung, dass voraussichtlich ab 2024 Nettoinvestitionsmittel erwirtschaftet werden können, die zunächst, mangels beabsichtigter größerer Investitionen, der Liquiditätsreserve zufließen.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SächsKomHVO soll der Rechenschaftsbericht die Erreichung der wesentlichen Ziele in der abgelaufenen Rechnungsperiode darstellen und gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomHVO über den Stand der Aufgabenerfüllung berichten. Die Vorschrift knüpft an wesentliche Ziele und Strategien an, beispielsweise aus einem Leitbild zu den Handlungsfeldern Bildung, Finanzen, Freizeit, Soziales, Tourismus, Umwelt, Wirt-

schaft sowie Wohnen und setzt die qualitative und quantitative Definition hierzu formulierter Ziele, beispielsweise im Vorbericht zum Haushaltsplan, voraus.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass der Rechenschaftsbericht keine Darstellung zur Erreichung wesentlicher Ziele und dem Stand der Aufgabenerfüllung enthielt.

Mögliche Risiken wurden in Verbindung mit den Kennzahlen zur Vermögens-, Ergebnis und Finanzrechnung kurz beschrieben und bezogen sich auf das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen. Die hohe Anlagenintensität von 96,8 Prozent führte insbesondere zu einer Ergebnishaushaltbelastung durch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand.

Nach dem Schluss des Berichtsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 SächsKomHVO im Rechenschaftsbericht darzustellen waren, lagen auskunftsgemäß nicht vor. Als nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomHVO darzustellende positive Tendenz wurde beschrieben, dass 2020 voraussichtlich mit einem guten Ergebnis abgeschlossen werden kann. Erhebliche pandemiebedingte Einzahlungsausfälle gab es nicht. Zuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen erhielt die Gemeinde Muldenhammer nicht.

Ein gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomHVO zu erläuterndes Haushaltsstrukturkonzept bestand für die Gemeinde Muldenhammer im Haushaltsjahr 2019 nicht.

Im Rechenschaftsbericht ist ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO eine Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen darzustellen. Schlüsselprodukte sind solche Produkte, die sich durch besondere Kriterien, wie beispielsweise hohe Steuerungs- und Finanzrelevanz, herausheben. Der Haushaltsplan der Gemeinde Muldenhammer für das Haushaltsjahr 2019 war produktorientiert in 13 Teilhaushalte (Produktbereiche) gegliedert. Er definierte lediglich insgesamt fünf Schlüsselprodukte (21.11.01 Grundschule, 36.51.01 Kindertagesstätte „Thierbergstrolche“, 36.51.02 Kindertagesstätte „Max und Moritz“, 36.51.03 Schulhort, 57.50.01 Tourismusförderung) in drei Teilhaushalten.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass für die Schlüsselprodukte keine Leistungsziele bzw. Kennzahlen definiert und demzufolge nicht ausgewertet wurden. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, über die notwendigen Definitionen und Auswertungen zu den Schlüsselprodukten hinaus, zumindest ein Schlüsselprodukt je Teilhaushalt festzulegen.

Entsprechend § 88 Abs. 3 SächsGemO schloss der Rechenschaftsbericht mit den sogenannten Funktionsträgerangaben. Diese Angaben sollen Verflechtungen des Personenkreises mit Wirtschaftsbereichen und gemeindlichen Einrichtungen offenbaren. Der Rechenschaftsbericht gab die Namen des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters, der Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie der Mitglieder des Gemeinderats wieder. Auskunftsgemäß bestand nur für den Bürgermeister eine zu erklärende Mitgliedschaft.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Muldenhammer den gesetzlichen Anforderungen nach § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 88 Abs. 3 SächsGemO, § 53 SächsKomHVO im Wesentlichen entsprach. Der Rechenschaftsbericht stand im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Gemeinde Muldenhammer schloss das Haushaltsjahr 2019 mit einem ordentlichen Ergebnis i. H. v. 90.467,97 EUR ab. Die außerordentlichen Erträge überstiegen die außerordentlichen Aufwendungen um 12.399,11 EUR.

Im Haushaltsjahr 2019 fielen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 532.217,71 EUR höher aus, als die Auszahlungen hierfür. Zum Jahresschluss 2019 ergab sich ein Zahlungsmittelüberschuss. Folglich konnte die Gemeinde Muldenhammer im Haushaltsjahr 2019 ihre Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften vollständig aus dem Zahlungsfluss der laufenden Verwaltungstätigkeit decken. Der übersteigende Betrag i. H. v. 195.589,30 EUR stand der Gemeinde für Investitionen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 erhöhte sich der Bestand an Zahlungsmitteln um 202.004,89 EUR. Die Gemeinde verfügte zum 31. Dezember 2019 über liquide Mittel i. H. v. insgesamt 385.713,19 EUR.

Im Ergebnis der Prüfung zur Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 war festzustellen, dass diese im Wesentlichen ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

Die Vermögensrechnung der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019 war ausgeglichen. Die Bilanzsumme verringerte sich im Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 645.725,19 EUR auf 30.124.111,90 EUR.

Der Wert des Anlagevermögens betrug zum Jahresschluss 2019 insgesamt 29.148.334,51 EUR und war mit 26.739.100,39 EUR ganz überwiegend dem Sachanlagevermögen zugeordnet. Das Basiskapital der Gemeinde wurde zum 31. Dezember 2019 mit 15.132.661,72 EUR bilanziert. Die Verbindlichkeiten beliefen sich auf insgesamt 4.250.046,70 EUR, davon entfielen 3.778.606,50 EUR auf Kreditverbindlichkeiten.

Im Ergebnis der Prüfung zur Vermögensrechnung war festzustellen, dass die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Muldenhammer keine eindeutige Regelung zur Ausübung des Wahlrechts für die Bilanzierung des Finanzanlagevermögens normiert. Ferner war festzustellen, dass dem Gemeinderat erstmals für das Haushaltsjahr 2020 ein Beteiligungsbericht vorgelegt wurde. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen mit einem allgemeinen Ausfallrisiko unterblieb.

Der dem Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Muldenhammer beizufügende Anhang mit seinen Anlagen berücksichtigte die gesetzlichen Anforderungen.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Muldenhammer entsprach den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen. Er stand im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Muldenhammer.

4 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Muldenhammer den folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den vorstehenden Jahresabschluss auf der Grundlage von § 104 SächsGemO örtlich geprüft. Die Prüfung wurde unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 6 bis 13 SächsKomPrüfVO vorgenommen. Danach plante und führte das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung so durch, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit, über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Muldenhammer sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung wurde auf Grundlage bewusst ausgewählter Stichproben und unter Beachtung der nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen nach § 6 SächsKomPrüfVO ausgewählten Schwerpunkten durchgeführt. Eine quantitative und qualitative Wesentlichkeit wurde dabei berücksichtigt. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die anschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 mit Anhang und der Anlagen führte zu keinen wesentlichen Einwendungen. Einzelne Abweichungen in der Vermögensrechnung von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wurden nicht festgestellt.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Muldenhammer. Der Rechenschaftsbericht erfüllt überwiegend die gesetzlichen Anforderungen. Die im Schlussbericht aufgeführten Prüfungsbemerkungen sollten zukünftig beachtet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss der Gemeinde Muldenhammer zum 31. Dezember 2019 einschließlich des Anhangs mit Anlagen und des Rechenschaftsberichts in der vorliegenden Form durch den Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Plauen, 18. Oktober 2022

gez. Martin Scheibner
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Plauen

(Unterschrift liegt im Original vor)

Anlage 1: Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2019

		Vermögensrechnung gemäß § 51 SächsKomHVO-Doppik Haushaltsjahr 2019		PASSIVA	
		Hauhaltsjahr 31.12.2019	Vorjahr 31.12.2018	Hauhaltsjahr 31.12.2019	Vorjahr 31.12.2018
		in Euro		in Euro	
AKTIVA		29.148.334,51	29.619.824,39	16.309.379,44	16.205.655,96
1. Anlagevermögen					
a) Immaterielle Vermögensgegenstände		5.478,30	3.923,09	15.132.661,72	15.131.806,32
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen		26.739.100,39	27.281.951,98	1.176.717,72	1.073.850,64
c) Sachanlagevermögen				797.070,22	706.602,25
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		106.238,11	104.019,18	513.397,25	513.397,25
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		13.240.250,07	13.637.502,86	379.647,50	367.248,39
cc) Infrastrukturvermögen		12.612.104,58	12.723.772,09	-	-
cd) Bauten auf fremden Grund und Boden		85.169,04	92.966,36	-	-
ce) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		16.271,05	18.190,76	-	-
cf) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		489.163,57	484.682,55	-	-
cg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere		147.521,55	158.381,93	-	-
ch) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		40.382,42	63.136,25	-	-
ci) Finanzanlagevermögen		2.403.755,82	2.333.949,32	-	-
d) Anteile an verbundenen Unternehmen		2.403.755,82	2.333.949,32	-	-
ea) Beteiligungen		-	-	-	-
eb) Sondervermögen		-	-	-	-
ec) Ausleihungen		-	-	-	-
ed) Wertpapiere		-	-	-	-
ee) Umlaufvermögen		975.688,66	1.149.079,60	8.948.399,15	8.844.755,60
f) Vorräte		310.737,26	257.492,59	41.726,65	88.804,65
g) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		227.421,25	662.734,47	574.559,96	616.154,02
h) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens		51.756,96	45.144,24	-	-
i) Liquide Mittel		385.713,19	183.708,30	-	-
j) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		88,73	933,10	-	-
k) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		-	-	-	-
2. Sonderposten					
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen		-	-	8.990.125,80	8.593.557,25
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge		-	-	-	-
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich		-	-	-	-
d) Sonstige Sonderposten		-	-	-	-
e) Rückstellungen		-	-	-	-
f) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit		-	-	-	-
g) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien		-	-	-	-
h) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen		-	-	-	-
i) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG		-	-	-	-
j) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Sewerschlussverhältnissen		-	-	-	-
k) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		-	-	-	-
l) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		-	-	-	-
m) Rückstellungen für sonstige Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr		-	-	-	-
n) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind und sofern sie erheblich sind		-	-	-	-
o) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren		-	-	574.559,96	576.154,02
p) sonstige Rückstellungen		-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten					
a) Anleihen		-	-	4.250.046,70	5.014.468,86
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		-	-	3.778.606,50	4.103.420,06
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		-	-	19.467,25	29.058,48
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-	-	239.048,12	379.035,22
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		-	-	-	18.381,40
f) sonstige Verbindlichkeiten		-	-	212.924,83	484.573,70
4. Passiva Rechnungsabgrenzungsposten					
a) Summe Aktiva		30.124.111,90	30.769.837,09	30.124.111,90	30.769.837,09
b) Summe Passiva					

Vorbereitungen künftiger Haushaltsjahre (siehe Anhang):
Auswahlen für Investitionsstätigkeit: 209.121,50 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen: 230.872,24 €

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung der Gemeinde Muldenhammer zum Jahresabschluss 2019

Die Vollständigkeitserklärung wird im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 104 SächsGemO abgegeben.

1. Alle zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen liegen zur Prüfung bereit. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung auch Verträge, Arbeits- und Dienstanweisungen ggf. Organisationspläne sowie vollständige Bankunterlagen für alle Banken und Sparkassen, die Geschäftsbeziehungen mit der Gemeinde Muldenhammer unterhalten.
2. Innerhalb der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig erfasst und belegt. Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber Dritten sind vollständig ermittelt. Die Nachweise entsprechen dem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung gem. § 72 Abs. 2 SächsGemO.
3. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur gem. § 34 SächsKomHVO wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden sind vollständig erfasst worden.
4. Der Jahresabschluss 2019 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Rückstellungen wie Wagnisse, Drohverluste, Gerichtsverfahren, Bürgschaftserklärungen usw. und deren periodengerechte Abgrenzung. Darüber hinaus wurden Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zum 31.12.2019 entgegenstehen oder die danach eingetreten sind, im Lagebericht dargestellt und erläutert.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt worden.

Muldenhammer, den 18.10.2022

Jürgen Mann
Bürgermeister

Tina Wagenknecht
Fachbedienstete für das
Finanzwesen